

Protokoll der 15. Gemeinderatssitzung vom 15. März 2016

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Norbert Gantner
Horst Meier
Urs Kranz
Alexander Ritter
Monika Stahl

2016/108 Protokoll der 14. Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2016

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2016 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2016/109 Auftragsvergabe Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug gross für Werkbetrieb

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2016/86 vom 12. Januar 2016 wurde der Offertbeschreibung zur Ersatzanschaffung des Unimogs (Baujahr 1997) für den Werkbetrieb grundsätzlich genehmigt. Nach der Vornahme von weiteren Abklärungen bei anderen Gemeinden wurde die Ausschreibung an sechs verschiedene Hersteller von Kommunalfahrzeugen zur Offertstellung weitergeleitet.

Als wichtige Kriterien wurden Allradantrieb, Dieselmotor, hydrostatischer Antrieb und eine 3-Seiten-Kippbrücke vorausgesetzt. Neben dem Fahrzeugpreis mussten auch die Anpassung des Salzstreuers, ein neuer Keilpflug sowie der Eintausch des Unimogs und des bisherigen Schneepflugs offeriert werden. Es sind vier Angebote eingegangen. Am 16. Februar 2016 haben alle vier Anbieter Ihre Fahrzeuge beim Werkhof Planken dem Gemeinderat und den Werkhofmitarbeitern vorgestellt und Fragen beantwortet. Nachdem bei einem Fahrzeug der hydrostatische Antrieb erst in einem Jahr angeboten wird, wurde eine „Überbrückungsofferte“ eingeholt. Neben den Anschaffungskosten ist auch die Servicestelle ein Vergabekriterium. Drei der vier Fahrzeuge können in Liechtenstein gewartet werden.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Agromont AG, Hünenberg, für einen Reform Muli T10 X Hybrid Shift eingereicht. Sämtliche Vorga-

ben werden eingehalten. Für den Service sowie den Kunden- und Ersatzteildienst ist die Wohlwend Damian Anstalt, Schaan, zuständig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Reform Muli T10 X Hybrid Shift zum Offertpreis von CHF 174'000.00 inkl. MWST bei der Firma Agromont AG, Hünenberg, anzuschaffen.

2016/110 Auszahlung der Vereinsbeiträge – Grundbeiträge 2016

Sachverhalt Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Jeweils im Frühjahr werden die Grundbeiträge ausbezahlt. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge entrichtet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Grundbeiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge in Höhe von CHF 64'395.00 zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

2016/111 Vergabe Aufräumarbeiten Projekt Waldrand im Dorfgebiet: Baggerarbeiten im Gebiet Schneggaböchel (Dorfeingang)

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2015/67 vom 10. November 2015 hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von CHF 150'000 für die Holzschlag- und Aufräumarbeiten auf den Gemeindeparzellen beim Dorfeingang für das Projekt „Waldrand im Dorfgebiet“ genehmigt und in das Investitionsbudget 2016 aufgenommen. Davon entfallen CHF 20'000 auf die Baggerarbeiten.

Die Holzschlagarbeiten auf den gemeindeeigenen Parzellen beim Dorfeingang zwischen dem Birkenweg und der Dorfstrasse (Schneggaböchel) sowie unterhalb des Parkplatzes (Sauwinkel) wurden im Januar/Februar 2016 durch den Gemeindeforstbetrieb der Gemeinde Schaan durchgeführt. Der nächste Schritt beinhaltet die Räumung der Flächen im Schneggaböchel von Ästen, Reisig, Steine, etc. mit einem Schreitbagger.

Im Sauwinkel sind vorgängig der Aufräumarbeiten im Rahmen des Projektes „Altlastensanierung“ mit einer grösseren Baumaschine Baggerschlitze auszuheben. Diese Erdarbeiten werden durch den Gemeinderat separat vergeben.

In Liechtenstein gibt es nur wenige Anbieter, die Arbeiten mit einem Schreitbagger in Hanglagen ausführen können. Markus Goop, Schellenberg, hat bereits die bisherigen Baggerarbeiten im Rahmen des Projektes „Waldrand im Dorfgebiet“ vorgenommen und ein Angebot eingereicht. Es beläuft sich auf CHF 18'198.00 exkl. MWST für 6'066 m² (Schneggaböchel), was CHF 3.00 pro Quadratmeter entspricht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Baggerarbeiten auf den gemeindeeigenen Parzellen beim Schneggaböchel zwischen dem Birkenweg und der Dorfstrasse an Markus Goop, Schellenberg, zum Offertpreis von CHF 19'653.85 inkl. MWST zu vergeben.

2016/112 Auszahlung Förderbeitrag für Wärmepumpenboiler EFH Paul Vieli, Birkenweg 49, Planken

Sachverhalt Paul Vieli, Birkenweg 49, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für den Einbau des Wärmepumpenboilers. Der Wärmepumpenboiler wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Paul Vieli den Förderbeitrag in Höhe von CHF 750.00 für den Wärmepumpenboiler bereits ausgezahlt. Paul Vieli erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 750.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Paul Vieli gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 750.00 für den Wärmepumpenboiler auszusahlen.

2016/113 Neuorganisation der Führungsstrukturen im Bereich des Bevölkerungsschutzes auf Ebene der Gemeinden

Sachverhalt In den Jahren 2011/2012 wurden unter der Beteiligung sämtlicher im Sicherheitsverbund tätigen Partnerorganisationen die für das Land relevanten Katastrophen

und Notlagen analysiert. Bei der Einschätzung des Risikos für die in Liechtenstein als relevant beurteilten Gefährdungen und der anschliessenden Diskussion im Kontext von Prävention und Bewältigung dieser Ereignisse bestätigte sich die von verschiedenen Akteuren bereits seit langem vertretene Einschätzung, dass die Organisation des Sicherheitsverbands Liechtenstein nicht optimal auf die Bewältigung der in der Gefahrenanalyse dargestellten Szenarien ausgerichtet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Gemeindeführungsstäbe.

Vor diesem Hintergrund kamen die Regierung und die Vorsteherkonferenz zum Schluss, die derzeitigen Strukturen des Sicherheitsverbands Liechtenstein kritisch zu hinterfragen und Vorschläge für eine Neuorganisation auszuarbeiten. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes und der Gemeinden, u.a. Gemeindevorsteher Rainer Beck, eingesetzt, welche gemeinsam mit einem externen Fachbüro mögliche Alternativen zu den bisherigen Gemeindeführungsstäben evaluierten. Nach mehreren Sitzungen schlug die Arbeitsgruppe vor, anstelle der elf Gemeindeführungsstäbe den Aufbau von zwei regionalen Führungsorganen (FOG), FOG Oberland und FOG Unterland, voranzutreiben.

Die vorgeschlagene Reorganisation bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel beim gemeindeeigenen Sicherheitsdispositiv, weshalb die komplexe Materie nach den Gemeindewahlen 2015 den neuen Verantwortlichen der Gemeinden im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt wurde. Eingeladen waren alle Gemeinderäte sowie die Sicherheitskommissionen der Gemeinden (Planken: Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutzkommission). Bei den gemeindeinternen Vernehmlassungen sind keine substantziellen Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingegangen.

Nach der offiziellen Genehmigung der geplanten Neuorganisation durch die Gemeinderäte ist im Zuge der entsprechenden Umsetzung ein Vertreter aus jeder Gemeinde in eine zu bildende Arbeitsgruppe zu delegieren. Idealerweise verfügt der Gemeindedelegierte über Grundkenntnisse im Sicherheitsbereich und über Erfahrung in der Bearbeitung von strategischen Projekten. Der in dieser Aufbauphase bestimmte Gemeindedelegierte übernimmt anschliessend nicht unbedingt im operativ tätigen Führungsorgan einen Platz bzw. eine Funktion. Diese Personalrekrutierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- a) Der Reorganisation der zur Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Lagen von den Gemeinden einzusetzenden Führungsorgane wird im Sinne der vorgeschlagenen Neuorganisation zugestimmt. Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes werden dementsprechend dem ge-

meinsam mit den Oberländer Gemeinden betriebenen Führungsorgan Oberland übertragen.

b) Die vorgeschlagene Vorgehensweise zur Umsetzung der Neuorganisation wird gutgeheissen. Es wird insbesondere zur Kenntnis genommen, dass das geplante Führungsorgan der Oberländer Gemeinden gemäss dem vorgelegten Terminplan ab Mitte 2017 seine ordentliche Tätigkeit aufnehmen kann.

c) In die für die Umsetzung der Neuorganisation verantwortliche Arbeitsgruppe wird seitens der Gemeinde Planken Gemeinderat Horst Meier als erfahrener Feuerwehr-Instruktor delegiert. Die Honorierung des Delegierten erfolgt durch die Gemeinde Planken auf Grundlage der Weisungen des Landes über die Entschädigung der liechtensteinischen Rettungs- und Hilfsorganisationen.

Ausstand: Horst Meier

2016/114 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (ASYLG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz, AUG)

Sachverhalt Angesichts der mit den anhaltenden Migrationsströmen und der angespannten Asylsituation in Europa zusammenhängenden erhöhten Anzahl an Asylsuchenden in Liechtenstein sollen im Asylgesetz entsprechende Anpassungen zur Beschleunigung des Asylverfahrens vorgenommen werden. Das Asylverfahren soll beschleunigt und zukunftsorientiert ausgestaltet werden, ohne jedoch die Rechte von Asylsuchenden übermässig oder völkerrechtswidrig einzuschränken.

Einerseits soll das Asylverfahren durch Einführung von kürzeren Entscheidungsfristen und Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beschleunigt werden. Andererseits soll eine Verkürzung und Anpassung der Beschwerdeverfahren und die Zusammenlegung der Beschwerde mit einem allfälligen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Beschleunigung beitragen. Im Weiteren soll für Wirtschaftsmigranten die Attraktivität, in Liechtenstein ein Asylgesuch zu stellen, erheblich verringert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass derzeit eine grosse Anzahl von Asylsuchenden aus dem Westbalkan bzw. Osteuropa, und damit aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten stammt. Die in diesen Fällen angeführten Asylgründe entsprechen bei genauer Prüfung oft nicht den tatsächlichen Motiven, welche meist wirtschaftlicher oder medizinischer Natur sind.

Ein schnelleres Verfahren wirkt sich nicht nur im Sinne der Asylsuchenden auf die Wiedereingliederung im Heimat- bzw. Herkunftsstaat aus, sondern auch auf die Kosten für das Land Liechtenstein. Zudem sollen die verfügbaren Unterkünfte vor

allem für Flüchtlinge aus Krisengebieten zur Verfügung stehen und nicht durch Asylsuchende mit wirtschaftlichen Motiven besetzt werden. Die Beschleunigung des Asylverfahrens soll insbesondere durch folgende Änderungen erreicht werden:

- Erlass aller erstinstanzlichen Entscheidungen durch die Regierung
- Neue Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens
- Ausschluss vom Asylverfahren von EWR - und Schweizer Staatsangehörigen
- Erlass von Unzulässigkeitsentscheidungen bei Personen aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten sowie bei Asylgesuchen aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/115 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz der Bevölkerung

Sachverhalt Die Sicherheitsarchitektur eines Staates ist durch sich ständig verändernde Bedrohungslagen und Rahmenbedingungen einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. Die im Ereignisfall durch das Ineinandergreifen von Gesellschaft, Technik und Natur immer häufiger auftretende Kombination von verschiedenen Bedrohungen und Gefahren stellt die Prävention vor besondere Herausforderungen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, sollen daher im Rahmen der vorgeschlagenen Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes die in der Praxis zwischenzeitlich zu Tage getretenen verwaltungstechnischen Unzulänglichkeiten behoben und die im Zuge verschiedener sicherheitspolitischer relevanter Projekte generierten Resultate im Gesetz abgebildet werden (vgl. u.a. Gefährdungsanalyse Liechtenstein, Neuorganisation der Führungsstrukturen des Sicherheitsverbands). Nicht zuletzt spricht die in der Risikolandschaft feststellbare Dynamik für eine Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzgesetzes in Richtung einer Rahmengesetzgebung. Mit dieser Aktualisierung der sicherheitspolitischen Architektur Liechtensteins werden die Voraussetzungen zur erfolgreichen Bewältigung bevölkerungsschutzrelevanter Lagen optimiert. Insbesondere geht es dabei darum, die dem Sicherheitsverband Liechtenstein zur Verfügung stehenden Instrumente flexibler auszugestalten, indem die diesbezüglichen Bestimmungen und Abläufe gestrafft und vereinfacht werden. An der bisherigen Systematik des Gesetzes soll grundsätzlich festgehalten werden, das heisst, mit der gegenständlichen Revision wird keine konzeptionelle Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes angestrebt.

Die substantiellen Änderungsvorschläge beschränken sich insbesondere auf den künftigen Umgang mit den Schutzraumbauten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/116 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Sachverhalt Gemäss dem bestehenden Gewässerschutzgesetz müssen Landwirtschaftsbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen, um eine Überversorgung des Bodens mit Nährstoffen zu verhindern. Überflüssige Hofdünger sind an andere Betriebe oder Düngerverwerter abzugeben, wobei Düngerabnahmeverträge abzuschliessen und durch das Amt für Umwelt zu genehmigen sind. Zwischenzeitlich wurde in der Schweiz die elektronische Erfassung solcher Hofdüngerflüsse zwischen Betrieben eingeführt. Die Buchhaltung und Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen erfolgt über HODUFLU, ein internetbasiertes Programm des Bundesamtes für Landwirtschaft. Im Jahr 2014 wurde HODUFLU durch die in diesem Bereich in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Bestimmungen sowie durch die Anpassung der Landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung auch in Liechtenstein eingeführt. Der Abschluss von Düngerabnahmeverträgen sowie deren Genehmigung durch das Amt für Umwelt, wie es das bestehende Gewässerschutzgesetz vorsieht, werden dadurch hinfällig.

In den letzten Jahren erliess die Europäische Union verschiedene Richtlinien im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie. Diese Richtlinie wurde ins EWR-Abkommen übernommen und bedingt kleinere Anpassungen des Gewässerschutzgesetzes. Die durchzuführenden Änderungen des Gewässerschutzgesetzes werden zum Anlass genommen, weitere kleinere Anpassungen des in Liechtenstein rezipierten schweizerischen Gewässerschutzgesetzes ins liechtensteinische Gesetz zu übernehmen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2016/117 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes**

Sachverhalt Gestützt auf den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen (Staatsvertrag) verbüssen liechtensteinische Strafgefangene längere Haftstrafen seit rund 30 Jahren in österreichischen Strafanstalten. Für liechtensteinische Strafgefangene in österreichischen Strafanstalten gilt grundsätzlich das österreichische Strafvollzugsrecht. Nur in speziellen Regelungsbereichen findet das liechtensteinische Strafvollzugsgesetz Anwendung auf liechtensteinische Strafgefangene in österreichischen Strafanstalten. Dies ist insbesondere bei der so genannten Unterbrechung der Freiheitsstrafe nach Art. 91 Strafvollzugsgesetz (die Möglichkeit, die Strafanstalt unbewacht für bestimmte Zwecke zu verlassen) der Fall. In diesem Bereich unterscheiden sich heute jedoch die anzuwendenden Rechtsvorschriften. Während nach dem österreichischen Strafvollzugsgesetz eine solche Unterbrechung erst in den letzten drei Jahren der Strafhaft beantragt werden kann, lässt das liechtensteinische Strafvollzugsgesetz dies bereits nach den ersten sechs Monaten der Anhaltung zu. Diese Privilegierung von liechtensteinischen Strafgefangenen im österreichischen Vollzug führt seit einiger Zeit zu Problemen in den Haftanstalten. Diese Ungleichbehandlung wird von den österreichischen Insassen nicht verstanden.

Eine ähnliche Problematik zeigt sich bei der Gewährung des so genannten „Ausgangs“ (Art. 92 StVG). Dabei handelt es sich um einen zeitlich auf wenige Stunden beschränkten „Freigang“ zur Erledigung bestimmter wichtiger Angelegenheiten. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgangs sind im liechtensteinischen und österreichischen Strafvollzugsrecht unterschiedlich normiert. Und da gemäss Staatsvertrag auch bei liechtensteinischen Häftlingen für die Ausgangsgewährung österreichisches Strafvollzugsrecht anzuwenden ist, werden heute die Häftlinge je nach Vollzugsort – in Österreich oder Liechtenstein - unterschiedlich behandelt. Auch hier hat die Praxis gezeigt, dass unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen zur Regelung desselben Sachverhalts nicht zweckmässig sind. Folglich wird vorgeschlagen, die liechtensteinischen Bestimmungen in diesen Bereichen vollumfänglich der österreichischen Rezeptionsvorlage anzupassen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Regelung des Ausganges im Entlassungsvollzug.

Zudem schlägt die Regierung vor, zweckmässige Bestimmungen jüngerer Novellen zum österreichischen Strafvollzugsgesetz ins liechtensteinische Recht zu übernehmen. Dabei geht es um die Schaffung expliziter Rechtsgrundlagen einerseits für die Durchführung von Kontrollen bei Strafgefangene bezüglich des Konsums

verbotener berauschender Mittel und andererseits für die Videoüberwachung im Landesgefängnis.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

